

regierung für die Reichslande mit dem Domizil in Straßburg einsetzte.

1. Diese bestand aus dem Statthalter, der für Elsaß-Lothringen an die Stelle des Kanzlers trat, dem der Kaiser aber auch landesherrliche Befugnisse zur Ausübung übertragen konnte (§ 1), und einem Ministerium mit einem Staatssekretär an seiner Spitze (§ 3).

2. „Die Zahl der Mitglieder des Landesauschusses wird auf achtundfünfzig erhöht.“ Diese bestanden aus 34 Delegierten der Bezirkstage und 24 in den 4 größten Städten und in 20 Landkreisen gewählten Mitgliedern.

Der Landesauschuß erhielt das Recht der gesetzgeberischen Initiative (§ 21).

3. Die Herausgabe des Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen wurde jetzt dem Ministerium in Straßburg übertragen.

VIII. Ihren nahezu vollständigen Abschluß erhielt diese verfassungsrechtliche Entwicklung durch das „Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens“ und das „Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen“ — beide vom 31. Mai 1911.

Die fundamentalen Neuerungen dieses Gesetzes bestehen darin:

1. Elsaß-Lothringen erhält drei Stimmen im Bundesrat, deren Träger der Statthalter ernannt und instruiert (A. I Art. II § 2).

2. Der Landesauschuß wird aufgehoben und durch einen „Landtag“ mit zwei Kammern ersetzt (Art. II § 5). „Die zweite Kammer geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe eines Wahlgesezes hervor“ (A. II § 7).

3. Für die Landesgesetzgebung wird der Reichstag ganz ausgeschaltet und alle Landesgesetze werden vom Kaiser mit Zustimmung des Landtags erlassen (Art. II § 5).

4. Der Kaiser erhält für die Zeit, in welcher der Landtag nicht versammelt ist, ein Notverordnungsrecht.

Im übrigen bleibt das bisherige Verfassungsrecht im wesentlichen bestehen, nur wird es zum Teil durch Aufnahme in das neue Verfassungsgesetz einer Novation in der Form unterzogen.

Art. III des Verfassungsgesetzes bestimmt: dieses Gesetz „kann nur durch Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden“.